

**Satzung über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Abwasserbeseitigung
– Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung –
der Stadt Mayen
vom 01.01.2026**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1 Abgabearten	3
II. ABSCHNITT: EINMALIGER BEITRAG	3
§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen	3
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	4
§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet	5
§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	5
§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	7
§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches.....	9
§ 8 Vorausleistungen	9
§ 9 Ablösung des Einmalbeitrags.....	9
§ 10 Beitragsschuldner	9
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit.....	10
III. ABSCHNITT: LAUFENDE ENTGELTE	10
§ 12 Laufende Entgelte, Entgeltsfähige Kosten.....	10
§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge.....	10
§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches.....	11
§ 15 Vorausleistungen	11
§ 16 Ablösung des Einmalbeitrags.....	11
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit.....	11
§ 18 Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlagen	11
§ 19 Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben	12
§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht	12
§ 21 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	12

§ 22 Gewichtung von Schmutzwasser	13
§ 23 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	14
§ 24 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben	15
§ 25 Entstehung des Gebührenanspruches	15
§ 26 Vorausleistungen	15
§ 27 Gebührenschuldner.....	16
§ 28 Fälligkeiten.....	16
IV. ABSCHNITT: AUFWENDUNGSERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE UND GEBÜHREN FÜR DIE VORNAHME VON ABWASSERUNTERSUCHUNGEN UND GENEHMIGUNG ZUM ANSCHLUSS, ZUM EINLEITEN UND ABNAHME DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE	16
§ 29 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse	16
§ 30 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen.....	17
§ 31 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	17
V. ABSCHNITT: ABWASSERABGABE	18
§ 32 Abwasserabgabe für Kleineinleiter	18
§ 33 Abwasserabgabe für Direkteinleiter.....	18
VI. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN.....	18
§ 34 Inkrafttreten.....	18

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

- (1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §§ 18, 19, 21 dieser Satzung.
 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 24 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 29 dieser Satzung.
 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 30 dieser Satzung.
 6. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 31 dieser Satzung.
 7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 32 und 33 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Stadt festgesetzt.

II. ABSCHNITT: EINMALIGER BEITRAG

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).
2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 29 dieser Satzung.
3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.
4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
5. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt stehen.
6. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
7. Die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
8. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Stadt bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
 - c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

- (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 %. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 %.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 Meter;
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Meter.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter dieser Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 80 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.
 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.
 6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
 - b) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt, Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
 7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.
 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.
- (4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.
- (2) In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4, 6 und 7 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden der Grundflächenzahlen vervielfacht:
 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:
 - a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2
 - b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) 0,2

- c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8
 - d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8
 - e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0
 - f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)..... 0,6
 - g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)..... 0,8
 - h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4
- (3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:
- 1. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9
 - 2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
 - 3. Gärtnereien und Baumschulen
 - a) Freiflächen 0,1
 - b) Gewächshausflächen 0,8
 - 4. Kasernen 0,6
 - 5. Bahnhofsgelände 0,8
 - 6. Kleingärten 0,1
 - 7. Freibäder..... 0,2
 - 8. Verkehrsflächen 0,9
- (4) Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (entspricht den Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5), wird die tatsächliche Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:
- 1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)
 - a) ohne Tribüne 0,1
 - b) mit Tribüne 0,5
 - 2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)
 - a) ohne Tribüne 0,7
 - b) mit Tribüne 0,9
 - 3. Freizeitanlagen, und Festplätze
 - a) mit Grünanlagencharakter 0,1
 - b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn..... 0,8
 - 4. Friedhöfe 0,1
- (5) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs. 2) bzw. der Faktor (Abs. 3 und 4) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche.

- (6) Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 tatsächlich angeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute oder befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 9

Ablösung des Einmalbeitrags

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind Beitragsschuldner die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend des Miteigentumsanteil.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12

Laufende Entgelte, Entgeltsfähige Kosten

- (1) Die Stadt erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13

Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Wiederkehrende Beiträge werden für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Beitragssätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltsfähigen Kosten nach § 12, die auf das Schmutzwasser entfallen, werden als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser 12 % und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten nach § 12 30 % als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.
- (4) Auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 entsprechende Anwendung.

- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14 **Entstehung des Beitragsanspruches**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragschuldner Gesamtschuldner.

§ 15 **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen werden in mehreren Raten erhoben. Die Erhebung erfolgt entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr. Die Fälligkeiten werden im Gebühren- und Beitragsbescheid, der die Vorausleistungen festsetzt, festgelegt.

§ 16 **Ablösung**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17 **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden. Für die Schätzung der Veranlagungsgrundlagen wird ein Verspätungszuschlag in Höhe des geltenden Rechts nach § 152 Abs. 6 Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 18 **Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlagen**

- (1) Benutzungsgebühren werden für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

- (3) Von den entgeltsfähigen Kosten nach § 12, die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 88 % als Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten nach § 12 70 % als Benutzungsgebühr für das Niederschlagswasser erhoben.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19

Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwasser sowie des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird eine gesonderte Gebühr nach § 24 erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 20

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 21

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung der Verbräuche bzw. der Einleitungsmengen der letzten drei Jahre und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres schriftlich beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Dies gilt insbesondere bei der Berücksichtigung von durch Landwirtschaft, Viehhaltung oder von Pflanzenschutzspritzungen nicht eingeleitete Wassermengen oder Wasserschwindmengen bei Waschanlagen/Waschstraßen.
- (5) Bei Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen im Bereich der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, ist innerhalb von einem Monat nach der Kenntnisnahme des Schadensfalls durch den Gebührenschuldner schriftlich ein Antrag auf Absetzung zu stellen.
- (6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Abs. 3 dagegen nicht.
- (7) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 22

Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach

DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅),

DIN 38405 D 11 für Phosphat,

DIN 38409 H 34 für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Stadt durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Stadt entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB 700 mg/l

BSB₅ 350 mg/l

P_{ges} 15 mg/l

Stickstoff 60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Abs. 5 auf eigene Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Stadt vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 23

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche entsprechend ihrem Gebührenfaktor nach der Anlage 2 zu dieser Satzung. Diese Fläche wird auf volle 1,00 qm abgerundet.
- (2) Als angeschlossen nach Abs. 1 gelten insbesondere:
 1. Flächen, welche über die Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 2 Nr. 7 der Allgemeinen Entwässerungssatzung entwässern,
 2. Flächen, welche aufgrund eines Gefälles auf die öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke des Abflusses entwässern.
- (3) Im Falle von angeschlossenen Gründachflächen werden bei einer Schichtstärke kleiner 10 cm 50 % der überbauten Gründachfläche in Abzug gebracht. Ab einer Schichtstärke von 10 cm werden 70 % der überbauten Gründachfläche in Abzug gebracht.
- (4) Grundflächen, die an Zisternen zur reinen Gartenbewässerung mit Überlauf an den Kanal angeschlossen sind, werden um 10 m² je m³ Zisternenvolumen reduziert. Die Zisternen müssen fest installiert und dauerhaft mit dem Erdreich verbunden sein sowie ein Mindestfassungsvolumen von 1 m³ aufweisen.
- (5) Grundflächen, die an Zisternen für die Brauchwassernutzung mit Überlauf an den Kanal angeschlossen sind, werden um 20 m² je m³ Zisternenvolumen reduziert. Die Zisternen müssen fest installiert und dauerhaft mit dem Erdreich verbunden sein sowie ein Mindestfassungsvolumen von

1 m³ aufweisen. Das entnommene Niederschlagswasser ist schmutzwassergebührenpflichtig gemäß § 21 dieser Satzung. Für den Nachweis der zusätzlichen Wassermengen gilt § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung entsprechend.

- (6) Grundflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde oder ein Mulden-Rigolen-System in den Kanal zugeführt wird, werden mit dem Faktor 30 % berücksichtigt.
- (7) Ein Abzug wird für die Absätze 3, 4, 5 u. 6 nur gewährt, wenn der Gebührenschuldner dies schriftlich beantragt und einen entsprechenden Nachweis der Schichtstärke bzw. des Fassungsvermögens vorlegt. Die Abzugsfläche wird auf volle 1,00 qm abgerundet. Die Abzugsfläche kann höchstens der angeschlossenen Fläche entsprechen.
- (8) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden. Für die Schätzung der Veranlagungsgrundlagen wird ein Verspätungszuschlag in Höhe des geltenden Rechts nach § 152 Abs. 6 Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 24

Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Stadt eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.
- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Stadt eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 25

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr.
- (2) Abweichend davon entsteht der Gebührenanspruch in den Fällen des § 19 mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 26

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Die Vorausleistungen können in mehreren Raten erhoben werden. Die Fälligkeiten werden im Gebühren- und Beitragsbescheid, der die Vorausleistung festsetzt, festgelegt.

§ 27 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 28 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 26 Abs. 2 bleibt unberührt.

IV. ABSCHNITT: AUFWENDUNGSERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE UND GEBÜHREN FÜR DIE VORNAHME VON ABWASSERUNTERSUCHUNGEN UND GENEHMIGUNG ZUM ANSCHLUSS, ZUM EINLEITEN UND ABNAHME DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE

§ 29 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Abs. 1 und 2, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 30

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der Allgemeinen Entwässerungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.

Für die Aufwendungen, die der Stadt gemäß § 59 Abs. 2 LWG für die Erfüllung von Überwachungspflichten von Abwasseranlagen, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist, anfallen oder ihr zusätzlich auferlegt werden (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte), kann diese von den Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Stadt für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 31

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung und die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 18 Abs. 4 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. ABSCHNITT: ABWASSERABGABE

§ 32

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Stadt unmittelbar von den Abgabeschuldnern nach Abs. 4.
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohnern berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabanspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,89 Euro.
- (3) Der Abgabanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabenschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 33

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.01.2022
- (3) Soweit Abgabeanprüche nach den aufgrund von Abs. 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Mayen, den _____

Stadtverwaltung
(Siegel)

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 %	0 %.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 %	50 %
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 %	100 %
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 %	50 %
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 %	60 %
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 %	45 %

Die von den Kostenstellen nach § 1 Abs. Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung) sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach § 1 Abs. Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 % der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Anlage 2 zu § 23 Abs. 1

Aufteilung der entwässernden Niederschlagswasserbeseitigungsfläche entsprechend dem Gebührenfaktor

Bei der Bemessung Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Stufen	Beispiele	Gebührenfaktor
1. Vollständig versiegelte Flächen (undurchlässige Flächenbefestigungen bzw. Bebauungen)	Asphalt Beton Bitumen Dachflächen Plattenbeläge (fugendicht und/oder vermörtelt) Schwarzdecke Verbundpflaster (fugendicht und/oder vermörtelt)	100 %
2. Stark versiegelte Flächen (konventionelle, fugenreich verlegte Platten- und Pflasterbeläge)	Fugenreicher Pflasterbelag (Fugenmaterial: Sand/Splitt) Fugenreicher Plattenbelag (Fugenmaterial: Sand/Splitt) Rasenfugenpflaster	50 %
3. Wenig versiegelte Flächen (besonders versickerungsfähig gestaltete Flächenbefestigungen)	Kies Lochpflaster Porenpflaster Rasengitter Schotter Schotterrasen	10 %

Die Aufzählung der Versiegelungsarten ist als nicht abschließend anzusehen. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Stufe, die der Wasserdurchlässigkeit der jeweiligen Fallgruppe am nächsten kommt.